

Standort Puchberg

SG Rigips Austria GesmbH
Logistik / EHS-Management
Wiener Neustädter Str. 63
A-2734 Puchberg
Tel: +43 (0) 2636 / 2203-625
Fax: +43 (0) 2636 / 2203-0

Von allen LKW-Fahrern muss am Standort von Rigips mindestens folgende Schutzausrüstung getragen werden (sobald das Fahrerhaus verlassen wird):

- Leuchtweste
- festes Schuhwerk (rundum geschlossen)

Die Schutzausrüstung muss mitgebracht werden!

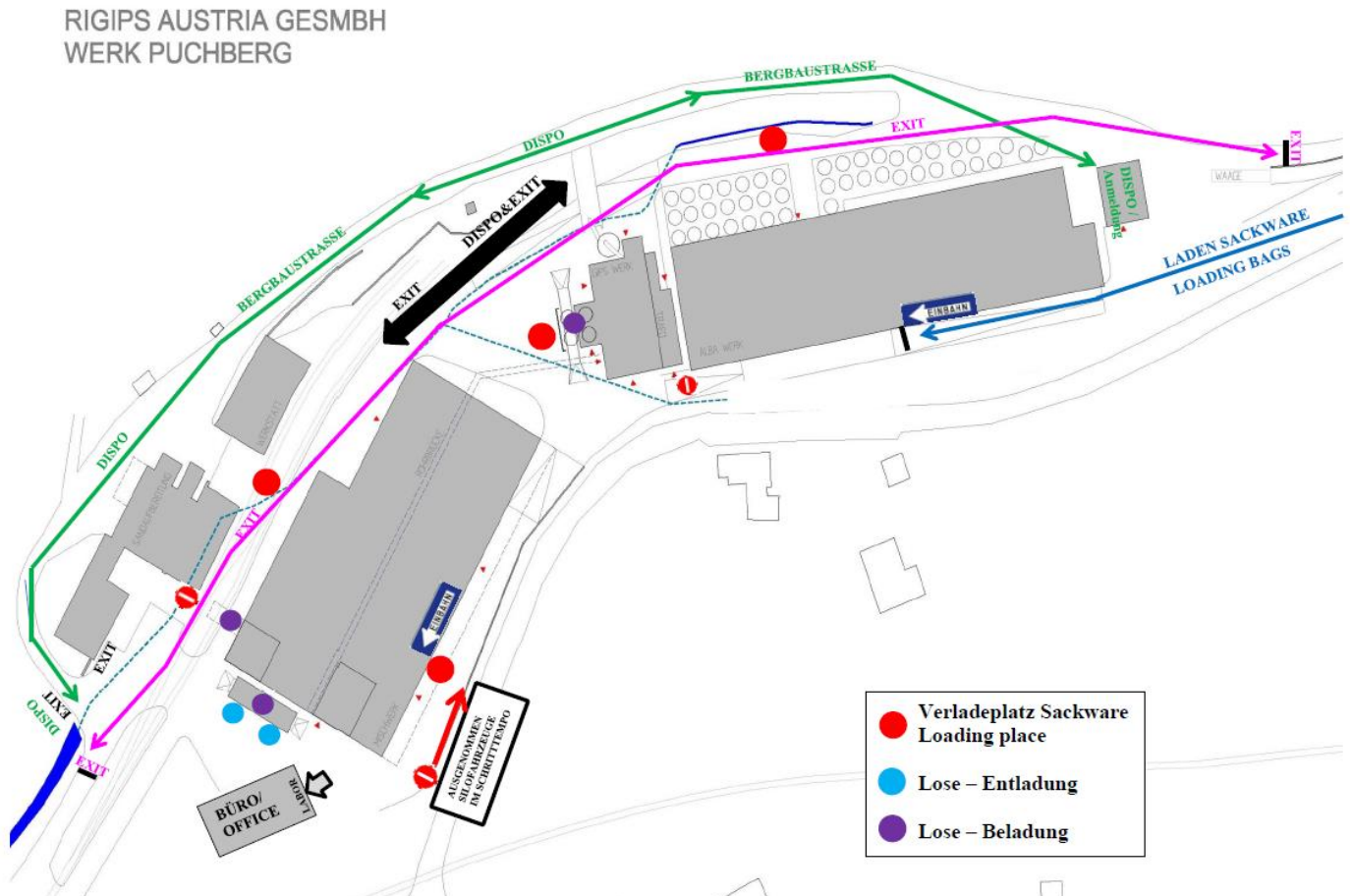


Außerdem müssen folgende Sicherheitsregeln ohne Ausnahme eingehalten werden:

1. Beim Loseverladen sind die installierten Sicherheitsgeländer bzw. das Fall-Arrest-System zu verwenden. Der Bereich innerhalb des Sicherheitsgeländers darf am LKW nicht verlassen werden.
2. Bei der Entladung von Silo-LKWs sind die generellen Sicherheitsvorschriften und die zusätzlichen Entladeanweisungen für Silo- und Silokippfahrzeuge zu beachten.
3. Bei Planen-LKW muss für das Sichere Auf- und Absteigen auf die Ladefläche die LKW-Aufstiegsleiter oder eine fahrbare Podestleiter verwendet werden.
4. Abgestellte LKW's in den Verladebereichen müssen mit Unterlegskeilen gesichert werden.
5. Die Ladegutsicherung ist mit geeigneten Ladungssicherungshilfsmitteln, wie z.B. Gurten, unbedingt durchzuführen. (Materialschäden durch Ladungssicherungshilfsmittel werden an den Spediteur weiterverrechnet). In Höhen über 2m ist wegen Absturzgefahr eine fahrbare Podestleiter zu verwenden.
6. Der Fahrer muss während der Be- und Entladung beim Fahrzeug bleiben.
7. Ein Aufenthalt in den Verladebereichen ist nur zum Zweck der Beladung oder zur Ladungssicherung gestattet. Bei Wartezeiten müssen sich die Fahrer in den dafür vorgesehenen Bereichen oder im Führerhaus aufhalten. Außer Mitarbeitern der Spedition dürfen keine betriebsfremden Personen das Werksgelände betreten.
8. Zu Staplern ist als Fußgänger ein Sicherheitsabstand von 2 m einzuhalten. Mit dem Staplerfahrer Sichtkontakt aufnehmen!
9. Stapler und Fußgänger auf den Zebrastreifen und Fußwegen haben Vorrang.
10. Die Verkehrsregeln am Werksgelände sind zu beachten. Geschwindigkeitslimits und Halteverbote müssen eingehalten werden.
11. Markierungen und Beschilderungen sind zu beachten (kein Halten oder Parken auf Zebrastreifen oder markierten Fußwegen).
12. Die markierten Fußwege müssen benutzt werden, Abkürzungen sind nicht zulässig.
13. Halten und Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.
14. Die Zufahrt zum Werk ist auf der nächsten Seite ersichtlich.
15. Es ist darauf zu achten, dass der freie Zugang für die Feuerwehr (u.a. der Verkehrsweg rund ums Werk) immer erhalten bleibt, besonders bei schmalen Durchfahrten.
16. Am gesamten Gelände gilt Rauchverbot, auch im Freien. Das Rauchen ist nur bei den gekennzeichneten Raucherinseln erlaubt.
17. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten. (KfG § 102).
18. Am gesamten Standort ist offenes Feuer verboten, das betrifft auch Gaskocher, Campinggriller!
19. Den Anweisungen der Rigips-Mitarbeiter muss in jedem Fall Folge geleistet werden!

Folgende Logistik-Regeln sind ebenfalls einzuhalten:

- Offene Fahrzeuge müssen verpflichtend abgeplant werden (mit geeigneter Überwurfpläne).
- Das Fahrzeug muss vor Einfahrt in den Verladebereich zwecks Prozessbeschleunigung für die Verladung vorbereitet sein.
- Etwaige Verladeschäden sind auf den Frachtpapieren zu dokumentieren.



Grüne Linie: Zufahrt für Loseentladung – ACHTUNG auf werksinternen S-LKW

Die vollständigen Sicherheitsbestimmungen der Rigips-Austria-GmbH sind im Dokument „Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen“ festgelegt, welches Bestandteil jeder Bestellung bzw. jedes Vertrags mit der Rigips Austria GmbH ist.

Folgen bei Nichtbeachtung

Für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen ist der Unterzeichner verantwortlich und haftbar. Sämtliche gesetzliche Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes sind einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen bzw. der gesetzlichen Vorschriften wird für jeden Vorfall eine

Sicherheitspönale von € 50,-

in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns weiter vor, bei Verstößen gegen diese Anordnung die zuwiderhandelnden Personen des Werksgeländes zu verweisen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Allenfalls sich aus der Nichtbeachtung der gegenständlichen Anordnung ergebende Konsequenzen stehen im Haftungsbereich des Unterzeichners, und RIGIPS behält sich ausdrücklich vor, entsprechende Schritte zu unternehmen.

Firma	Name/Unterschrift	Datum

Sicherheitseinschulung – LKW zur Beladung

- Ein Aushang der Sicherheitsbestimmungen befindet sich in der Logistik Abteilung in Puchberg.
- Die Mitarbeiter der Logistik Abteilung in Puchberg sind verantwortlich, dass diese Sicherheitsunterweisung von allen LKW-Fahrern, die zwecks Beladung das Werksgelände befahren, unterschrieben wird.
- Bei Speditionen, deren Mitarbeiter sich ohne Anmeldung bei der Dispo selbstständig im Werk bewegen, sind die Speditionen dafür verantwortlich, dass alle Fahrer vor Betreten des Werksgeländes von ihnen nachweislich geschult werden. Die Logistik Puchberg fordert einmal jährlich eine aktuelle Unterschriftenliste an.
- Diese Sicherheitsunterweisung wird vom LKW-Fahrer unterschrieben. Auf Wunsch wird ein Duplikat der unterfertigten Unterweisung ausgehändigt
- Die Mitarbeiter der Logistik Abteilung archivieren die unterschriebenen Exemplare
- Verladepapiere werden nur ausgehändigt, wenn die erforderliche PSA getragen wird.

Dokument-Nr.	Rev. Nr.	erstellt:		geprüft:	in Kraft gesetzt:
EHS.03.PU.05	7	Datum:	über Sharepoint März 2016	über Sharepoint	über Sharepoint
		Name:	Harald Schindler Michael Gaiswinkler	Johann Krumböck	Roman Hofer
Normelement		Unterschrift:	über Sharepoint	über Sharepoint	über Sharepoint
Geltungsbereich örtlich:		Standort Puchberg der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH			
Geltungsbereich personell:		alle Mitarbeiter von Speditionen, die in Puchberg laden oder entladen			
Gültigkeit bis:		laufend			
Verteiler:		<ul style="list-style-type: none"> ▪ EHS, Customer Service, Werksleitung, Mitarbeiter der Speditionen 			

Änderungen im Vergleich zu vorigen Versionen:

Rev. 0	Erstausgabe
Rev. 1	Sicherheitsbestimmungen aktualisiert, Haftungsfrage und Anweisung an Logistikmitarbeiter ergänzt;
Rev. 2	Pkt. 2 Podestleiter ergänzt;
Rev. 3	Podestleiter genauer formuliert (auch mitgebrachte Leitern dürfen verwendet werden).
Rev. 4	Druckdatum wurde eingepflegt
Rev. 5	Sicherheitsbestimmungen aktualisiert, Anhang: Zusätzliche Entladeanweisungen für Silo- und Silokippfahrzeuge
Rev. 6	Änderungen Punkt 17 von Es ist verboten mit dem Mobiltelefon telefonierend durch den Verladebereich zu gehen auf Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung verboten Punkt 18 eingefügt
Rev. 7	Tätigkeiten vom Steuermann zentrale Warte auf Mitarbeiter Labor geändert. Änderungen sind gelb unterlegt;

Anhang:

Zusätzliche Entladeanweisungen für Silo- und Silokippfahrzeuge

Generell sind die Sicherheitsvorschriften (nach UVV) sowie die Bedienungsanleitungen der Fahrzeughersteller (wie Spitzer, Feldbinder, Schwingenschlögl, Kaessbohrer, etc.) zu beachten und einzuhalten.

Innerhalb des Werksgeländes Puchberg müssen zusätzlich die Werksvorschriften beachtet und eingehalten werden.

Bei der Materialprobeentnahme ist zu beachten, dass ein Besteigen des Siloauflegers nur mit aufgerichtetem Sicherheitsgeländer erlaubt ist. Eine sichere Probeentnahme ist auch in unserer Fertigutverladung (mit Sicherheitsgeländer) möglich, jedoch können hier Wartezeiten (bei Ladung anderer LKWs) auftreten. Das Manipulieren an Füllstandseinrichtungen und Einblasvorrichtungen, wie z.B. das Abknicken von Luftschläuchen an Quetschventilen oder das Hantieren an Endschaltern, ist strikt verboten und wird entsprechend geahndet.

Bei der Entladung von Gefahrenstoffen, wie z.B. Kalk, ist eine Schutzbrille zu tragen.

Der Entladevorgang darf erst nach Freigabe durch einen **Mitarbeiter des Labors erfolgen** (Freigabe des Material-Rohstoffsilos).

Entladung

- Fahrzeug nur auf geradem, festen Untergrund (nicht auf Kanaldeckel oder Rigol) zum Kippen abstellen. Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens sind die Stützfüße durch großflächige Unterlagen, wie Bohlen, zu unterlegen. Das Fahrzeug ist gegen Wegrollen zu sichern und die Freigängigkeit nach oben zu beachten.
- Die Verschraubungen des Auslaufes und der Domdeckel müssen ordnungsgemäß verschlossen sein. Die Kupplungsverbindungen des Luftleitungssystems und der Förderleitungen müssen korrekt verriegelt und dicht sein. Sämtliche Manometer und Sicherheitsventile müssen in Ordnung sein. Die vom Fahrer mitgebrachten Förderschläuche müssen sauber, trocken und unbeschädigt sein.
- Kippfahrzeuge dürfen nur mit einer Abstützevorrichtung verwendet werden. Diese sind grundsätzlich bestimmungsgemäß auszufahren. Bei Bodenberührung sind die Stützen bis zur Entlastung des Achsaggregates wieder auszufahren, und zwar wechselseitig mit kleinen Hubwegen, um Kippgefahren und Verwindungen des Fahrzeugrahmens zu vermeiden.
- Der Fahrzeugbehälter darf erst angekippt werden, wenn der Abstützevorgang abgeschlossen ist und der Behälter waagrecht eingerichtet wurde (Libelle beachten). Bei angehobenem Fahrzeugbehälter ist ein Nachregulieren der Abstütze nicht zulässig. Keinesfalls darf das Fahrzeug mit angehobenem Behälter bewegt werden.
Das Ankippen des beladenen Fahrzeugbehälters muss langsam, ruckfrei und stufenweise erfolgen. Dabei darf der zulässige hydraulische Druck nicht überschritten werden.

Bei gefülltem Behälter maximal 2-3 Kolbenstufen (je nach Hersteller und Material) der Fronthebelpresse ausfahren!

- Grundsätzlich ist der Behälter nur so weit anzuheben, dass ein kontinuierlicher Entladevorgang gewährleistet ist (Schwerpunkt niedrig halten).
Bei Erreichen des maximalen Kippwinkels muss der Behälter weitgehend entleert sein.
Es ist verboten den Fahrzeugbehälter mittels der Kipphydraulik ruckartig zu bewegen (zu schütteln) oder die Kippresse absichtlich gegen den Endanschlag zu fahren. Bei der Druckbeaufschlagung darf der höchstzulässige Betriebsdruck von max. 1,8 bar nicht überschritten werden.

- Das „Siloabklopfen“ mittels Gummihammer bzw. pneumatischem Rüttler ist wegen behördlicher Lärmauflagen im Werk Puchberg nicht gestattet. Ebenso müssen die Kompressoren lärmgemindert sein und den gesetzlichen Anforderungen bzgl. Lärmemission entsprechen (ab 85 dB ist Gehörschutz verpflichtend).
- Wenn der Behälter leer ist, ist dieser langsam abzusenken. Erst wenn der Silo wieder am Aufleger liegt, dürfen die Heckstützen eingefahren werden. Der Restdruck (Luftstrom) im Behälter darf nicht über dem komplett geöffneten Absperrschieber abgelassen werden. Der abgehende Luftstrom muss so dosiert werden, dass z.B. der Silobunkerfilter durch die Luftmenge nicht überbeansprucht bzw. beschädigt wird. Das Ablassen der Restluft über den vollständig geöffneten Auslaufschieber ist - aus Lärmgründen und wegen der Gefahr der unnötigen Verunreinigung des Verladeplatzes durch Restmengen - verboten. Die Entladestelle ist sauber, wie zuvor angetroffen, zu verlassen.
- Die Beendigung des Entladevorgangs **ist im Labor** zu melden und der Lieferschein von einem **Labormitarbeiter** unterschreiben zu lassen.
Auf Anweisung von Rigips ist das Silofahrzeug auf der Brückenwaage einer Rückverwiegung zu unterziehen.